

Berliner Bowlingsport Verband e.V.



Jugendordnung

Stand: 29.08.2021



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
§ 1 Name, Zugehörigkeit, Aufgaben.....	3
§ 2 Jugendwarte	4
§ 3 Organe.....	4
§ 4 Jugendversammlung.....	4
§ 5 Jugendausschuss	6
§ 6 Wahlen	6
§ 7 Gültigkeit.....	7

Einleitung

Der **Berliner Bowlingsport Verband e.V.**, Kurzbezeichnung BBV, hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger sowie Sportler. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BBV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Jugendwart, unabhängig davon, ob diese oder andere Funktionen auch von weiblichen oder diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.



Jugendordnung

§ 1 Name, Zugehörigkeit, Aufgaben

- 1.1 Die BBV-Jugend ist die Jugendorganisation des Berliner Bowlingsport Verbandes e. V.
Sie organisiert zusammen mit den BBV-Sportwarten den gesamten Wettkampfsportbetrieb für die entsprechenden Altersklassen, veranstaltet Meisterschaften und richtet im Auftrag der übergeordneten Dachverbände Meisterschaften aus.
- 1.2 Der BBV-Jugend gehören die Spielberechtigten der dem BBV angeschlossenen Vereine an, die zu Beginn des jeweiligen Sportjahres (01.07.) das 18. Lebensjahr (Bereich Jugend) bzw. das 23. Lebensjahr (Bereich Junioren) noch nicht vollendet haben. Weiterhin gehören die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter der sportlichen Jugendarbeit der BBV-Jugend an.
- 1.3 Die Aufgabe der BBV-Jugend ist es, den Bowlingsport zu fördern und zu pflegen, gemeinsam überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und -pflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen und damit zur Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen beizutragen.
- 1.4 In der BBV-Jugend wird der Breiten- und Spitzensport gefördert. Geeignete Jugendliche werden zur Übernahme von Ämtern ausgebildet. Die BBV-Jugend fördert Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.5 Die BBV-Jugend wird angehalten, Fairness, gegenseitige Achtung und Toleranz zu üben, unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität aller Menschen. Sie untersagt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Formen von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist (die Jugendschutzordnung des Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) findet hier Anwendung) und tritt diesen entschieden entgegen.
- 1.6 Die BBV-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 1.7 Die BBV-Jugend organisiert sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BBV.



Jugendordnung

§ 2 Jugendwarte

- 2.1 Der 1. und 2. Jugendwart koordinieren die Jugend- und Nachwuchsarbeit in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand des BBV.
- 2.2 Zu den Aufgaben der Jugendwarte gehören insbesondere:
- Jugendarbeit im sportlichen Bereich (inkl. Nachwuchsgewinnung)
 - Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der Sportordnung (inkl. Zulieferung zur sportlichen Terminplanung) in Zusammenarbeit mit den BBV-Sportwarten
 - Vertretung der BBV-Jugend mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand (1. Jugendwart) und Sportausschuss (1. Jugendwart) des BBV
 - Koordination und Versammlungsleitung der Jugendversammlungen
 - Halten der Verbindung zur DBU-Jugend und Wahrnehmung des Stimmrechts beim DBU-Jugendtag

Die genaue Aufgabenverteilung wird im Geschäftsverteilungsplan des BBV geregelt.

§ 3 Organe

Die Organe der BBV-Jugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle unter § 1.2 Satz (1) aufgeführten Personen sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- 4.2 Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind:
- Jeder Verein im Verhältnis der für ihn ausgestellten Spielberechtigungen der unter § 1.2 Satz 1 aufgeführten Personen.

Delegierte:

Stimmberechtigt sind Delegierte, wenn sie zum Zeitpunkt der Versammlung das 10. Lebensjahr vollendet und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese werden vom Verein benannt.

Vereine haben je fünf angefangene jugendliche Spielberechtigte in ihren Reihen eine Stimme. Maßgeblich ist dafür die Anzahl der beim BBV zum Ultimo des Vormonats der Mitgliederversammlung gemeldeten Spielberechtigungen.

Diese Stimmen werden durch die Delegierten des Vereins vertreten.

Eine Stimmenbündelung ist zulässig.

Jugendordnung

- 4.3 Nur, wenn kein Mitglied des Vereins diese Voraussetzungen erfüllt oder kein Mitglied dieser Altersklasse zum Zeitpunkt der Jugendversammlung zur Verfügung steht, kann der Vorstand des Vereins ein anderes Mitglied als Delegierten bestellen.
- 4.4 Die ordentliche Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von den Jugendwarten mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung wird an die letzte vom Verein benannte Adresse (i.d.R. E-Mail-Adresse) versandt und zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht. Sie gilt am dritten Tag nach Veröffentlichung auf der Homepage als zugegangen. Die Jugendversammlung soll vor der ordentlichen BBV-Mitgliederversammlung stattfinden.
- 4.5 Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Die Jugendwarte entscheiden gemeinsam mit dem Vorstand des BBV über die Form der Versammlung und teilen diese in der Einladung zur Jugendversammlung mit.
- Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- Laden die Jugendwarte zur virtuellen Versammlung ein, dann teilen sie spätestens zwei Tage vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
- 4.6 Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Vereine haben den Jugendwarten die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder sowie der evtl. Begleitpersonen (Gäste) mitzuteilen.
- Der geschäftsführende Vorstand des BBV hat das Recht, an dieser Versammlung mit beratender Funktion –ohne Stimmrecht- teilzunehmen. Die Jugendwarte können weitere Mitglieder des BBV oder Gäste zu dieser Versammlung einladen (ebenfalls ohne Stimmrecht).
- 4.7 Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle des BBV eingegangen sein.
- 4.8 Außerordentliche Jugendversammlungen können die Jugendwarte und der Jugendausschuss nach Bedarf einberufen. Die Jugendwarte sind hierzu verpflichtet, wenn drei Vereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.



Jugendordnung

- 4.9 Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit mit einfacher Mehrheit. Sie hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes und des Jugendausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
 - Wahlen der Jugendwarte und des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über Anträge
- 4.10 Über die Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls an die Vereine ein schriftlicher Widerspruch in der Geschäftsstelle des BBV eingeht.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss besteht aus:
- den Jugendwarten
(1. Jugendwart als Vorsitzender / 2. Jugendwart als Vertretung)
 - den Jugend- & Juniorensprechern
- 5.2 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- die Jugendveranstaltungen im Verband zu koordinieren
 - Unterstützung der Jugendwarte durch Einbringung von Ideen und Weitergabe von Informationen aus den Reihen der Jugend und Junioren.

§ 6 Wahlen

- 6.1 Die Jugendwarte und die Sprecher der Jugendlichen sowie Junioren werden von der Jugendversammlung gewählt. Wählbar sind nur Spielberechtigte des BBV.

Wählbar als Jugendwarte des BBV sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Spielberechtigten des BBV. Die Jugendwarte werden für die Dauer von vier Jahren, jeweils in den Schaltjahren, gewählt.

Die Jugendwarte müssen auf der BBV Mitgliederversammlung bestätigt werden. Nach der Bestätigung sind die neugewählten Jugendwarte im Amt. Erfolgt keine Bestätigung, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

- 6.2 Die zwei Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die zwei Juniorensprecher müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl der Jugend- und Juniorensprecher erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, jeweils in den Jahren mit der ungeraden Endzahl.



Jugendordnung

- 6.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 25% der durch Delegierte vertretenen Stimmen dies beantragen.

Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, so ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 7 Gültigkeit

- 7.1 Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 29.08.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.